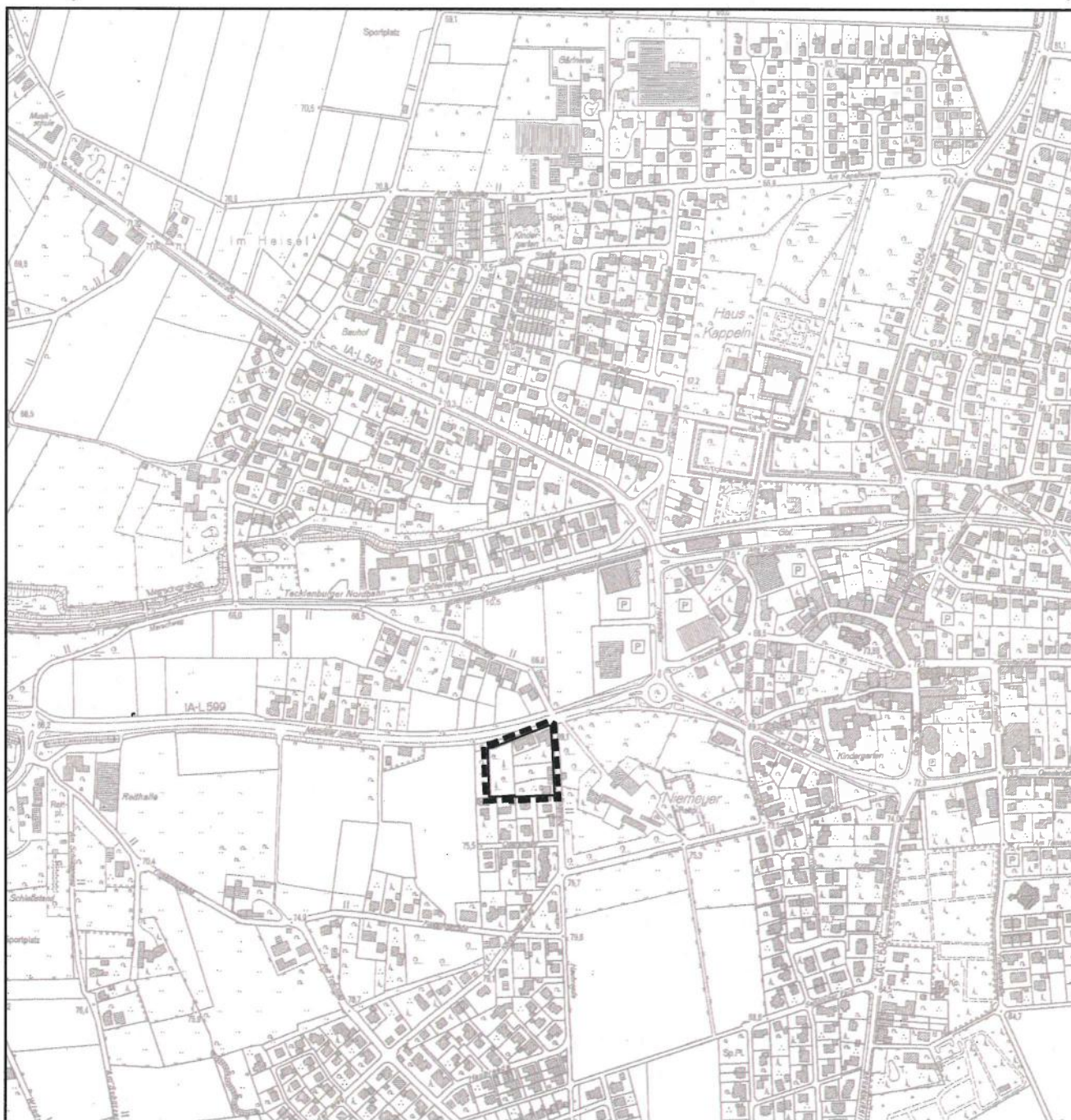




Gemeinde Westerkappeln

Ergänzungssatzung "Eschstraße"

Begründung



Beratung • Planung • Bauleitung

Am Tie 1
49086 Osnabrück

E-Mail: osnabrueck@pbh.org

Telefon (0541) 1819 - 0
Telefax (0541) 1819 - 111

Internet: www.pbh.org

pbh 
PLANUNGSBÜRO HAAM

Gemeinde Westerkappeln
Ergänzungssatzung „Eschstraße“

Begründung

Planungsbüro Hahm

Am Tie 1

49086 Osnabrück

Telefon (0541) 1819-0

Telefax (0541) 1819-111

E-Mail: osnabrueck@pbh.org

Internet: www.pbh.org

Ep/Sc-18167011-03 / 02.05.2019

Inhalt:

I:	Begründung zur Ergänzungssatzung	3
1.	Aufstellungsbeschluss / räumlicher Geltungsbereich	3
2.	Planungsanlass / Wirkung der Ergänzungssatzung.....	3
3.	Voraussetzungen für die Ergänzungssatzung und Verfahren	4
4.	Situation des Planbereiches.....	5
5.	Auswirkungen der Planungen / Städtebau	5
5.1	Weitere Festsetzungen für Vorhaben	5
5.2	Verkehrerschließung	6
5.3	Ver- und Entsorgung	6
6.	Auswirkungen der Planung / Umweltverträglichkeit.....	6
6.1	Immissionsschutz.....	6
6.2	Natur und Landschaft.....	7
6.3	Eingriffs- / Ausgleichsregelung.....	7
6.3.1	Eingriffsflächenwertberechnung	8
6.3.2	Kompensationsberechnung	9
6.3.3	Kompensationsergebnis.....	10
6.4	Altlasten.....	10
6.5	Denkmalschutz / Denkmalpflege.....	11
II.	Verfahrensvermerke	12

I: Begründung zur Ergänzungssatzung

1. Aufstellungsbeschluss / räumlicher Geltungsbereich

Der Rat der Gemeinde Westerkappeln hat am 05.07.2018 die Aufstellung der Ergänzungssatzung „Eschstraße“ beschlossen. Die Satzung nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB wird im Vereinfachten Verfahren aufgestellt. Gemäß den Vorgaben des Baugesetzbuches ist der Begründung einer Ergänzungssatzung kein Umweltbericht gemäß § 2a Abs. 2 BauGB beizufügen, zudem ist keine formelle Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB erforderlich. Dennoch sind der Begründung Angaben über die wesentlichen Auswirkungen beizufügen (§ 34 Abs. 5 Satz 4 BauGB).

Der Satzungsbereich befindet sich in der Gemarkung Westerkappeln, Flur 115, an der Eschstraße und unmittelbar südlich der Mettinger Straße (L 599). Das Plangebiet umfasst eine Größe von ca. 6.150 m². Der räumliche Geltungsbereich ist in der Planzeichnung geometrisch eindeutig bestimmt und im Übersichtsplan des Deckblattes dargestellt. Als Kartengrundlage dient der Katasterplan des Katasteramtes des Kreises Steinfurt vom 13.11.2018 (18-10803).

2. Planungsanlass / Wirkung der Ergänzungssatzung

Anlass für die Aufstellung der Ergänzungssatzung ist das Vorhaben eines Investors, der beabsichtigt, von der Eschstraße ausgehend eine Bebauung des rückwärtigen Flurstücks Nr. 86 mit drei Doppelhäusern durchzuführen. Dieses Flurstück befindet sich derzeit planungsrechtlich im Außenbereich nach § 35 BauGB, sodass eine Bebauung nur auf der Grundlage eines Bebauungsplanes oder einer Ergänzungssatzung gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB geschaffen werden könnte. Zusätzliche Wohngebietsflächen zu schaffen, um der gestiegenen Nachfrage nach kurzfristig verfügbarem Wohnbauland gerecht zu werden, entspricht den beabsichtigten städtebaulichen Entwicklungen der Gemeinde, zumal der Planbereich im wirksamen Flächennutzungsplan als „Wohnbaufläche“ dargestellt ist.

Die mit den letzten Wohngebietsausweisungen geschaffenen Bauflächen sind nahezu vollständig veräußert und ausreichende Flächen im bereits besiedelten Bereich stehen nicht zur Verfügung. Der Bereich Eschstraße stellt hierbei eine gewachsene Siedlungsstruktur von ausreichender städtebaulicher Gewichtung dar, zu deren Weiterentwicklung aufgrund des einfachen Sachverhaltes und der geringen Größe des Satzungsgebietes eine planungsrechtliche Grundlage in Form einer Ergänzungssatzung aufgestellt wird. Damit wird insbesondere den Wohnbedürfnissen der Bevölkerung Rechnung getragen.

Die Gemeinde Westerkappeln ist gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB ermächtigt, einzelne Außenbereichsflächen in die im Zusammenhang bebauten Ortsteile einzubeziehen, wenn die einbezogenen Flächen durch die bauliche Nutzung des angrenzenden Bereiches entsprechend geprägt sind. Durch diese Satzung wird nun rechtlich bewirkt, dass einzelne Außenbereichsflächen (hier: Flurstück 86) und Vorhaben nach § 34 BauGB bewertet werden. Die Ergänzungssatzung ändert somit grundsätzlich die planungsrechtliche Situation.

3. Voraussetzungen für die Ergänzungssatzung und Verfahren

Die Aufstellung einer Ergänzungssatzung ist an die im Baugesetzbuch festgelegten Voraussetzungen des § 34 Abs. 4 Nr. 3 und Abs. 5 BauGB gebunden. Demnach sind folgende vier Voraussetzungen zu erfüllen:

1. Die einbezogenen Flächen werden durch die bauliche Nutzung des angrenzenden Bereiches entsprechend geprägt (§ 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB).
2. Die städtebauliche Satzung ist mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung vereinbar (§ 34 Abs. 5 Nr. 1 BauGB).
3. Die Zulässigkeit von Vorhaben, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen, wird nicht begründet (§ 34 Abs. 5 Nr. 2 BauGB).
4. Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b BauGB genannten Schutzgüter (FFH- und Vogelschutzgebiete) bestehen nicht (§ 34 Abs. 5 Nr. 3 BauGB).

Die in den Satzungsbereich einzubeziehenden bisher unbebauten Flächen des Außenbereiches (hier: Flurstück Nr. 86) sind durch die bauliche Nutzung des angrenzenden Innenbereiches nach § 34 BauGB (hier: vorhandene Wohnbebauung an der Eschstraße und an der Querstraße) hinreichend geprägt, sodass sich die künftige Entwicklung problemlos in die Eigenart der näheren Umgebung einfügen wird.

Die Ergänzungssatzung ist mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung vereinbar, da sich mit Blick auf die südlichen Baustrukturen eine Begradigung des vorhandenen Innenbereiches und somit eine einheitliche, geschlossene Bebauung zur westlichen Ackergrenze bzw. zur Obstbaumwiese herausbilden kann. Ebenso ist das Satzungsgebiet als „Wohnbaufläche“ im wirksamen Flächennutzungsplan dargestellt und trägt zur maßvollen Erweiterung des Innenbereiches bei. Aufgrund der im Osten und Süden nach § 34 BauGB genehmigten Bebauung sind keine unzulässigen Emissionen zu erwarten, die auf die einzubeziehenden Flächen einwirken. Nutzungen rücken nicht näher an überörtliche Straßen oder landwirtschaftliche Betriebe.

Da der Satzungsbereich vorwiegend wohnbaulich geprägt ist und sich Vorhaben in die Eigenart der näheren Umgebung einfügen müssen, wird eine UVP-Pflicht nicht begründet.

Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung von FFH- oder Vogelschutzgebieten liegen ebenso nicht vor, da in der näheren Umgebung keine ausgewiesenen Schutzgebiete vorhanden sind.

Insofern liegen alle Voraussetzungen für die Ergänzungssatzung vor. Bei der Aufstellung der Satzung werden die Vorschriften über die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 sowie Satz 2 BauGB entsprechend angewendet. Demnach wird im Vereinfachten Verfahren von der Umweltprüfung, dem Umweltbericht und der Angabe der Art verfügbarer umweltbezogener

Informationen abgesehen. Die Satzung tritt gemäß § 34 Abs. 6 Satz 2 i. V. m. § 10 Abs. 3 Satz 3 BauGB mit der Bekanntmachung in Kraft.

4. Situation des Planbereiches

Der Geltungsbereich der Satzung liegt im westlichen Gemeindegebiet Westerkappeln südlich der Mettinger Straße (L 599) an der Eschstraße. Die Plangebietsfläche wird derzeit bereits vorrangig zu Wohnzwecken genutzt. Es beinhaltet neben den Wohnhäusern auch einzelne Nebenanlagen und die Privatgärten. Ebenso befinden sich dort zwei Wohnhäuser mit bis zu 6 Wohneinheiten im Bau, die auf Basis von § 34 BauGB genehmigt wurden. Innerhalb des westlichen Planbereiches liegt noch eine Grünlandfläche, die dem planungsrechtlichen Außenbereich nach § 35 BauGB zugeordnet ist.

Der Regionalplan Münsterland legt das Plangebiet als „Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB)“ fest.

Im wirksamen Flächennutzungsplan (FNP) der Gemeinde Westerkappeln ist der räumliche Geltungsbereich ebenso wie das nähere Umfeld, das östlich und westlich vornehmlich landwirtschaftlich genutzt wird, als „Wohnbaufläche“ dargestellt. Im Norden und Süden schließt der Planbereich an bauliche Wohn- und Versorgungsstrukturen an.

5. Auswirkungen der Planungen / Städtebau

Ziel der Planung ist es, durch Einbeziehung eines einzelnen Außenbereichsgrundstückes (Flurstück 86) eine maßvolle Erweiterung des Siedlungsbildes zu erzielen und damit Baurecht unter Ausnutzung vorhandener Erschließungsstrukturen zu schaffen.

Der Siedlungszusammenhang, der im relevanten (Nah-)Bereich sowohl durch Bereiche auf Basis von § 30 BauGB als auch von § 34 BauGB (in östlicher und südlicher Richtung) gekennzeichnet ist, soll an dieser Stelle gestärkt werden. Die durch die benachbarten Bastrukturen vorhandene Prägung der einbezogenen Fläche soll dabei die bauliche Entwicklung des Gebietes bestimmen.

Mit der Ergänzungssatzung wird nun die planungsrechtliche Situation des unbebauten Außenbereichsgrundstücks neu geregelt und dieses dem unbeplanten Innenbereich zugeschlagen. Es ist als Baugrundstück zu werten und kann nach den Regelungen des § 34 BauGB über die Zulässigkeit von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile bebaut werden.

5.1 Weitere Festsetzungen für Vorhaben

Gemäß § 34 Abs. 5 Satz 2 BauGB können in einer Ergänzungssatzung einzelne Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 und 3 Satz 1 sowie Absatz 4 BauGB getroffen werden. Da die städtebauliche Beurteilung der ermöglichten Vorhaben im Wesentlichen über die Kriterien des § 34 BauGB erfolgt, werden darüber hinausgehende Regelungen nach § 9 BauGB nur in einem geringen Umfang getroffen. Aus

städtebaulichen Gründen zur attraktiven, lockeren und ortstypischen Gestaltung des Ortseingangsbereiches soll lediglich durch die Festsetzung der Bauweise (Doppelhäuser), der Beschränkung der Zahl der Wohneinheiten (max. 2 WE pro Doppelhaushälfte) sowie der überbaubaren Grundstücksflächen ein Rahmen gesetzt werden, der die beabsichtigte Bebauung des rückwärtigen Grundstückes ermöglicht, sowie vorhandene Baustrukturen einfasst. Im Einmündungsbereich zur Mettinger Straße sollen zur besseren Einsicht die Baugrenzen einen etwas größeren Abstand einhalten, weshalb von dem in der Planzeichnung hervorgehobenen Grenzpunkt des Flurstückes Nr. 698 ausgehend ein Versatz von 5 Metern vorgesehen ist. Das hier vorhandene Wohnhaus Nr. 17 weicht einem Neubau, welcher gegenüber der bestehenden Bebauung zurückspringt.

5.2 Verkehrserschließung

Die äußere Erschließung des Satzungsgebietes ist über die angrenzenden Straßen L 599 und Eschstraße gewährleistet. Über diese Verkehrsflächen sind das Versorgungszentrum an der Heerstraße, das Ortszentrum und öffentliche Einrichtungen kurzwegig erreichbar. Die innere Erschließung und die Erschließung der rückwärtigen Flächen ist über eine Erweiterung der vorhandenen Zuwegung möglich.

5.3 Ver- und Entsorgung

Die Versorgung des Plangebietes (Gas, Wasser, Elektrizität) kann über die zuständigen Versorgungsträger und eine Erweiterung der vorhandenen Netze sichergestellt werden.

6. Auswirkungen der Planung / Umweltverträglichkeit

Die vorliegende Ergänzungssatzung nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB erfüllt die in den Absätzen 5 und 6 festgelegten materiellen Voraussetzungen. Insbesondere wird die Zulässigkeit von Vorhaben, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) oder nach Landesrecht unterliegen, nicht begründet sowie bestehen keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b BauGB genannten Schutzgüter (FFH- und Vogelschutzgebiete). Dennoch ist in der Satzung ergänzend § 1a Abs. 2 und 3 BauGB sowie § 9 Abs. 1a BauGB entsprechend anzuwenden. Ebenso sind der Begründung die Angaben nach § 2a Satz 2 Nr. 1 BauGB über die Ziele und Zwecke und wesentlichen Auswirkungen beizufügen.

6.1 Immissionsschutz

Durch die Ergänzungssatzung werden keine planungsrechtlichen Voraussetzungen für bauliche Vorhaben geschaffen, die erhebliche Auswirkungen auf zulässige Nutzungen in der näheren Umgebung haben könnten. Die Nutzungen müssen sich an den umgebenden (Wohn-)Nutzungen orientieren und sich in die Eigenart der näheren Umgebung einfügen.

Vorhandene landwirtschaftliche Immissionen von umliegenden Hofstellen / Ackerflächen beeinflussen die Umgebung, wirken jedoch nicht in einem offensichtlich erheblichen Umfang auf das Plangebiet. Angrenzende Wohnnutzungen im Kontext des § 34 BauGB liegen näher zu den relevanten Emissionsorten. Insofern erfolgt auch keine über das vorhandene Maß hinausgehende Betriebs-einschränkung.

Von der nördlich angrenzenden Landesstraße L 599 (Mettinger Straße) gehen Emissionen aus. Für die geplanten Nutzungen können gegenüber dem Träger der Straßenbaulast keinerlei Entschädigungs-anprüche hinsichtlich Immissionsschutz geltend gemacht werden.

Die Ergänzungssatzung umfasst insgesamt einen überwiegend bebauten Bereich an der Eschstraße. Es wird auch nicht ein Heranrücken von Bebauung an die L 599 näher als vorhandene Gebäude vorbereitet. Dennoch werden der Einfluss und die Erheblichkeit der Verkehrsräusche im Falle konkreter Baumaßnahmen bezogen auf das jeweilige Schutzbedürfnis des angestrebten Bauvorhabens zu prüfen sein. Zur Sicherstellung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse sind bei den Einzelvorhaben ggf. private Schallschutzmaßnahmen vorzusehen. Dieses ist im Zusammenhang mit der Bauantragstellung zu prüfen.

6.2 Natur und Landschaft

Spezielle Schutzgebietsausweisungen existieren im Geodatenatlas des Kreises Steinfurt für den Satzungs-bereich und insbesondere für die Grünlandfläche nicht. Ebenso wenig gibt es Bereiche, die dem Zuständigkeitsbereich der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie oder der Vogelschutzrichtlinie zuzuordnen wären. Im nördlichen Bereich zur L 599 wird entsprechend der Karte der schutzwürdigen Böden in NRW zu etwa 1.100 m² Plaggenesch als Archiv der Kulturgeschichte angetroffen. Es handelt sich entsprechend der Klassifizierung um einen besonders schutzwürdigen Boden der Stufe 3.

Durch die Planung werden ökologisch relevante Aspekte insgesamt nicht in einem erheblichen Umfang berührt. Eine bauliche Realisierung im Bereich der Grünlandfläche ist ebenso ohne erhebliche Eingriffe möglich. Die dennoch unvermeidbaren Eingriffe in Natur und Landschaft werden extern kompensiert.

6.3 Eingriffs- / Ausgleichsregelung

Im Zuge der Aufstellung dieser Satzung sind die umweltschützenden Belange in der Abwägung zu berücksichtigen (§ 1a Abs. 2 BauGB), die Eingriffs- und Ausgleichsregelung anzuwenden (§ 1a Abs. 3 BauGB) sowie die Flächen/Maßnahmen zum Ausgleich festzusetzen (§ 9 Abs. 1a BauGB). Da diese Ergänzungssatzung lediglich im Bereich der Grünlandfläche höhere Baurechte schafft und die übrigen Eingriffe bereits vor der planerischen Entscheidung zulässig waren, kann die Bilanzierung auf das Flurstück 86 mit einer Größe von ca. 2.070 m² beschränkt werden.

Die Bewertung des Eingriffs erfolgt nach dem im Landkreis Osnabrück praktizierten Kompensationsmodell. Dieses Modell sieht eine Ermittlung des derzeitigen Flächenwertes unter Berücksichtigung des vorhandenen Planungsrechtes und des Flächenbedarfes für Kompensationsmaßnahmen in 3 Schritten vor.

1. Ermittlung des derzeitigen ökologischen Wertes für die vom Eingriff betroffenen Flächen (Eingriffsflächenwert)
2. Ermittlung der ökologischen Wertverschiebung (Verlust bzw. Verbesserungen auf der Fläche) durch die Planung (Kompensationswert)
3. Ermittlung der Flächengröße für externe Kompensationsmaßnahmen, falls auf der Eingriffsfläche entstandene Defizite nicht vor Ort ausgeglichen werden können.

Bei der Berechnung des Eingriffs wird von einem 100 %igen Verlust der Eingriffsfläche ausgegangen. Dementsprechend wird die Kompensationsberechnung ebenfalls auf die Gesamtfläche bezogen, um ein vergleichbares Ergebnis zu erzielen.

Die Ermittlung des Eingriffsflächenwertes erfolgt in Bezug auf alle Biotoptypen, die sich innerhalb des Plangebietes befinden. Dabei werden die Auswirkungen umgebender Flächen auf das Plangebiet mit berücksichtigt.

Bodenrelevante Kriterien (wie Relief, Exposition, Nährstoffverhältnisse, Pufferkapazität, Wiederherstellbarkeit, Kulturhistorische Bedeutung) werden mit berücksichtigt.

Das Osnabrücker Kompensationsmodell ordnet den unterschiedlichen Biotoptypen nach Ausprägung bestimmte Werte zu, die im Einzelfall zu konkretisieren sind. Die Differenzierung richtet sich nach den Kategorien 0 bis 5, d. h. von wertlosen (Kategorie 0) bis zu extrem empfindlichen Biotoptypen (Kategorie 5). Die jeweilige Einschätzung der einzelnen Bereiche wird bei jedem Biotoptyp gesondert vorgenommen.

6.3.1 Eingriffsflächenwertberechnung

Verlust des Biotoptyps Grünland

Das Flurstück Nr. 86 wird vollständig als Grünland genutzt. Nach dem Abgleich mit dem Geodatenatlas des Kreises Steinfurt handelt es sich zudem um ca. 1.100 m² der besonders schützenswerten Bodenart Plaggenesch (Archiv der Kulturgeschichte). Entsprechend dem Osnabrücker Kompensationsmodell erhält die Grünlandfläche ohne besonderen Schutzstatus den Wertfaktor 1,2 und die Grünlandfläche mit besonderem Schutzstatus entsprechen der Klassifizierung der Schutzwürdigkeit (Stufe 3) eine Aufwertung um den Wertfaktor 0,3 und somit insgesamt den Wertfaktor 1,5.

Ermittlung des Eingriffsflächenwertes (= 100 % iger Verlust)

Bei der Beurteilung der zu erwartenden Eingriffe wurden neben dem direkten Plangebiet auch die umliegenden Bereiche mit erfasst. Dabei ergaben die Voruntersuchungen, dass die Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung auf das eigentliche Plangebiet beschränkt werden kann.

Erhebliche Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbildes von Flächen außerhalb des Geltungsbereiches sind im vorliegenden Fall nicht zu erwarten.

Biotoptyp	Flächengröße	Wertfaktor	Werteinheiten
Grünland (ohne besonderen Schutzstatus)	970 m ²	1,2	1.164 WE
Grünland (mit besonderem Schutzstatus)	1.100 m ²	1,5	1.650 WE
Eingriffsflächenwert	2.070 m²		2.814 WE

6.3.2 Kompensationsberechnung

Für die Kompensation stehen auf Grundlage der Satzung folgende landschaftspflegerische Maßnahmen und Freiflächengestaltungen im Geltungsbereich selbst zur Verfügung.

Art und Umfang der baulichen Nutzung bestimmen sich an dem Kriterium des Einfügens. Die Eigenart der näheren Umgebung, die dafür maßgeblich ist, kann mit einem „Allgemeinen Wohngebiet“ verglichen werden. In derartigen Gebieten ist i.d.R. eine maximale 60 %ige Versiegelung möglich. Dafür werden in diesem Fall Hausgartenflächen unterschiedlicher Ausprägung angenommen und mit einem einheitlichen Wertfaktor von 0,9 versehen.

Für die versiegelten Flächen (= wertloser Bereich) wird entsprechend Osnabrücker Kompensationsmodell ein Wertfaktor von 0 angesetzt.

Ermittlung des Kompensationswertes auf der Eingriffsfläche

Nachfolgend wird zunächst der Neuanlagenwert (Kompensationswert) des geplanten Satzungsgebietes ermittelt und dann vom Eingriffsflächenwert abgezogen.

Biotoptyp	Flächengröße	Wertfaktor	Werteinheiten
Flurstück Nr. 86			
- versiegelt (60 %)	1.242 m ²	0,0	0 WE
- Hausgarten	828 m ²	0,9	745 WE
Kompensationswert	2.070 m²		745 WE

6.3.3 Kompensationsergebnis

Ermittlung des Kompensationsbedarf für externe Kompensationsmaßnahmen

Bilanz

Eingriffsflächenwert	2.814 WE
Kompensationswert	745 WE
Kompensationsdefizit	-2.069 WE

Es ergibt sich ein Kompensationsdefizit von 2.069 Werteinheiten (WE).

Die Kompensation soll über die Stiftung Schoelerhof, Schoelerhofstraße 2, 49586 Neuenkirchen/Bramsche erfolgen. Hier stehen der Gemeinde ausreichend Werteinheiten durch mehrere Maßnahmen in der Gemarkung Westerkappeln, Flur 94, Flurstück 62 (12,61 ha) zur Verfügung. Der Ausgleich erfolgt somit vollständig über das Ökokonto.

6.4 Altlasten

Im Plangebiet oder direkt angrenzend sind zurzeit keine Bodenbelastungen und keine entsprechenden Verdachtsflächen im Sinne des gemeinsamen Runderlasses „Berücksichtigung von Flächen mit Bodenbelastungen, insbesondere Altlasten, bei der Bauleitplanung und im Baugenehmigungsverfahren“ (MBL NRW 2005, S. 582) vom 14.03.2005 bekannt.

6.5 Denkmalschutz / Denkmalpflege

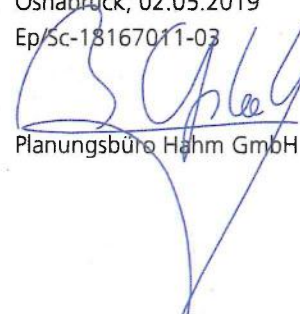
Innerhalb des Plangebietes befinden sich weder Baudenkmäler noch sonstige Denkmäler im Sinne des Denkmalschutzgesetzes (DSchG NRW) bzw. Objekte, die im Verzeichnis des zu schützenden Kulturgutes enthalten sind. Blickbeziehungen und Fernwirkungen von und zu Baudenkmälern werden somit nicht beeinträchtigt. Dennoch ist folgender Hinweis der LWL-Archäologie für Westfalen zu berücksichtigen.

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kulturgeschichtliche Bodenfunde, d. h. Mauerwerk, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Unteren Denkmalbehörde und der LWL-Archäologie für Westfalen – Außenstelle Münster (Tel. 0251 / 5918911) – unverzüglich anzuzeigen (§§ 15 und 16 DSchG).

Gemeinde Westerkappeln
Westerkappeln,

.....
Bürgermeisterin

Aufgestellt:
Osnabrück, 02.05.2019
Ep/Sc-18167011-03


Planungsbüro Hahm GmbH

II. Verfahrensvermerke

Der Rat der Gemeinde Westerkappeln hat der Begründung des Entwurfes am 06.02.2019 zugestimmt.

Die Begründung hat zusammen mit dem Entwurf der Ergänzungssatzung in der Zeit vom 15.03.2019 bis 15.04.2019 einschließlich öffentlich ausgelegen.

Sie wurde aufgrund der Ergebnisse der öffentlichen Auslegung geprüft und (ergänzt) vom Rat der Gemeinde Westerkappeln in seiner Sitzung am 13.06.19 als Begründung der Satzung gebilligt.

Westerkappeln, den

A. Frese-Holt
Bürgermeisterin